

Ueber die gemachten Wahrnehmungen und über die den Gebäudebesitzern ertheilten Weisungen haben die Feuerschauer auch dem Gemeinderathe genauen Bericht zu erstatten.

§ 82

Unmittelbar nach Ablauf dieser Fristen hat der Gemeinderath überall, wo eine oder die andere Verbesserung oder Abänderung anbefohlen wurde, nochmals durch die gleichen Feuerschauer nachsehen zu lassen, ob den ergangenen Aufträgen in allen Theilen entsprochen wurde oder nicht. Im letzteren Falle soll der Gemeinderath das Mangelbare auf Kosten des saumseligen Gebäudebesitzers erstellen lassen und gleichzeitig diesen beim Landgerichte zur Abstrafung anzeigen.

§ 83

Sollte ein Gemeinderath verabsäumen, Gebäudebesitzer zur Verbesserung von fehlerhaft befundenen Feuereinrichtungen strenge anzuhalten, so ist das Landgericht befugt, dasselbe unverzüglich auf Kosten der betreffenden Ortsgemeinde in vorschriftsmässigen Stand bringen zu lassen.

§ 84

Der Feuerkommission obliegt, alle die Feuerpolizei betreffenden gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen, von denen sie auf was immer für einem Weg Kenntniss erhält, dem Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher sofort an das Landgericht Bericht erstatten hat.

Siebenter Abschnitt.

Strafbestimmungen und Competenz der Behörden.

§ 85

Wer Bauten und Einrichtungen, für welche ein behördlicher Bau-Consens erforderlich oder doch ein Baubewilligungsschein der Feuerkommission beziehungsweise des Ortsvorstandes zu erwirken ist, erstellen lässt, bevor er im Besitze dieser Erlaubniss ist, soll, sofern nicht Bestimmungen des Strafgesetzes in Anwendung kommen, vom Landgerichte mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. belegt werden.

§ 86

Auch alle übrigen Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes sind, soweit auf die einzelnen Fälle nicht das Strafgesetz vom